

## **Umlage – sichere Finanzspritze für Vereine?**

**Ist das Geld im Verein knapp, so wird gerne als Ausweg ein Sonderbeitrag in Form einer „Umlage“ erhoben. Doch gerade die Umlagen führen immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedern, die nicht selten vor Gericht enden. In einem aktuellen Urteil hat sich der Bundesgerichtshof noch einmal mit dieser Problematik befasst. (BGH-Urteil vom 24.09.2007, Aktenzeichen II ZR 91/06).**

### **Hinweis: Satzungsgrundlage erforderlich**

Grundsätzlich können Umlagen nur erhoben werden, wenn dafür eine satzungsmäßige Grundlage vorhanden ist. Sollen Umlagen erhoben werden und ist dies in der Satzung nicht vorgesehen, muss die Satzung entsprechend geändert werden.

### **Obergrenze muss festgelegt werden**

Der Bundesgerichtshof hat nun festgelegt, dass es nicht ausreicht, in der Satzung allgemein festzulegen, dass Umlagen erhoben werden dürfen. Es muss auch eindeutig die Obergrenze der Umlage erkennbar sein. Dies kann durch Angabe eines Betrages geschehen oder durch Festlegung eines Berechnungsverfahrens. Das Mitglied muss mit Hilfe dieses Berechnungsverfahrens feststellen können, wie hoch seine maximale Umlage ist.

### **Hinweis: Satzungsanpassung bei unklarer Regelung**

Enthält die Satzung lediglich einen allgemeinen Hinweis, dass Umlagen erhoben werden dürfen, müssen Sie die Satzung anpassen. Für das Mitglied muss aus der Satzung wenigstens ungefähr erkennbar sein, wie hoch die auf ihn zukommenden finanziellen Belastungen sein können.

### **Ausnahmefall: Umlage zur Rettung des Vereins**

Ist in der Satzung keine Obergrenze der Umlage definiert, kann im Ausnahmefall dennoch eine Umlage erhoben werden. Dies gilt aber nur, wenn die Umlage unbedingt nötig ist, um den Fortbestand des Vereins zu sichern und sie dem einzelnen Mitglied zugemutet werden kann. Die Richter hielten in diesem Sonderfall eine Umlage in Höhe des sechsfachen Jahresbeitrages für zumutbar.

Allerdings stellt das Gericht hohe Anforderungen an eine solche Sonderumlage. Zwingend ist auf jeden Fall ein Mehrheitsbeschluss, den Verein mit Hilfe der Sonderumlage weiterzuführen. Als Alternative zur Sonderumlage darf lediglich die Auflösung des Vereins möglich sein.

### **Achtung: Alle Möglichkeiten prüfen**

Da die Sonderumlage nur zulässig ist, wenn die einzige Alternative die Vereinsauflösung ist, sollte der Vorstand vor der Abstimmung sehr genau prüfen, ob es keine anderen Möglichkeiten gibt, den Verein zu retten.

Beschließt die Mehrheit der Mitglieder eine Sonderumlage, hat das einzelne Mitglied ein Sonderkündigungsrecht und kann aus dem Verein austreten. Dann ist es von der Zahlung der Sonderumlage entbunden. Der Austritt muss allerdings in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit dem Beschluss über die Sonderumlage erfolgen. Der Verein muss absehen können, ob genügend Vereinsmitglieder die Umlage leisten oder ob aufgrund der Zahl von Austritten eine Weiterführung des Vereins nicht mehr möglich ist.

**Quelle:** (Hartmut Fischer, Wort-Macht, Betzdorf)

**redmark** Der Verein, redmark bei WRS, WRS Verlag GmbH & Co.KG

<http://www.redmark.de/verein/>